



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK-MÜRZZUSCHLAG

→ Anlagenreferat

Bearb.: Mag. Cyndia Weisz-Bürmen
Tel.: +43 (3862) 899-228
Fax: +43 (3862) 899-550
E-Mail: bhbm-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHBM-188588/2024-31

Bruck an der Mur, am 01.04.2025

Ggst.: Mer Austria GmbH, Spital am Semmering,
Errichtung eines überdachten E-Ladeparks mit 10
Hypercharger und einer
Ladeleistung bis zu 400 kW, eines Trafos, einer in die
Flugdächer integrierten Photovoltaikanlage, eines
hinterleuchteten Pylons, eines Sockelmauerwerkes und
Zaunes an der westlichen Grundstücksgrenze, eines
Zaunes an der östlichen Grundstücksgrenze mit einer
doppelflügeligen Zauntüre sowie geringfügigen
Geländeänderungen
Bauverfahren, Stmk BauG

Kundmachung

Die Mer Austria GmbH hat bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag um baurechtliche Bewilligung für Errichtung eines überdachten E-Ladeparks mit 10 Hypercharger und einer Ladeleistung bis zu 400 kW, eines Trafos, einer in die Flugdächer integrierten Photovoltaikanlage, eines hinterleuchteten Pylons, eines Sockelmauerwerkes und Zaunes an der westlichen Grundstücksgrenze, eines Zaunes an der östlichen Grundstücksgrenze mit einer doppelflügeligen Zauntüre sowie geringfügigen Geländeänderungen auf dem Grundstück Nr. 476/3, KG Spital am Semmering angesucht.

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 16.04.2025 mit Beginn um 10.00 Uhr

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Rechtsgrundlagen: §§ 24 und 27 des Stmk. Baugesetzes, BGBl. Nr. 59/1995 idgF
§ 1 der Bauübertragungsverordnung, LGBl. Nr. 1/2013 idgF

8600 Bruck an der Mur • Dr.-Theodor-Körner-Straße 34

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT302081500006415467 • BIC STSPAT2G

Verhandlungsleiter: Mag. Cyndia Weisz-Bürmen

Hinweise

Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden und der Verhandlungsleiter sowohl die vertretene als auch die vertretende Person persönlich kennt und auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diesen versäumt). Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen, die zur Verhandlung beizubringen sind, finden Sie beim Zustellvermerk.

Als Nachbar beachten Sie, dass Sie gemäß § 27 Abs 1 des Stmk. Baugesetzes Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 leg. cit. erheben.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass gemäß § 27 Abs 3 des Stmk. Baugesetzes dann, wenn ein Nachbar glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes Ereignis oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 leg. cit. zu erheben und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, er seine Einwendungen binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen kann, und zwar

1. bis zum Ablauf von acht Wochen ab tatsächlichem Baubeginn oder
2. ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres ab durchgeführter Nutzungsänderung.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass ein Nachbar, der nicht gemäß § 27 Abs 1 leg. cit. seine Parteistellung verloren hat und dem kein Bescheid zugestellt worden ist (übergangener Nachbar), nur bis zum Ablauf von 3 Monaten ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung nachträgliche Einwendungen gegen die bauliche Maßnahme vorbringen oder die Zustellung des Genehmigungsbescheides beantragen kann.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass gemäß § 27 Abs 5 des Steiermärkischen Baugesetzes Einwendungen nach Abs 3 und 4, solange über das Bauansuchen noch nicht entschieden wurde, von der Behörde in gleicher Weise zu berücksichtigen sind, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden. Wurde hingegen der Baubewilligungsbescheid bereits erlassen, gilt die Einbringung der Einwendung als Antrag auf Zustellung des Genehmigungsbescheides. Gegen den Genehmigungsbescheid oder gegen den dem Antrag auf Zustellung nicht stattgebenden Bescheid ist die Berufung zulässig. Für das weitere Verfahren ist die zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides maßgebliche Rechtslage zu berücksichtigen.

Der Bauwerber bzw. Bauleiter hat vor der Verhandlung die genaue Lage der geplanten Baulichkeit durch einen Grundriss in der Natur kenntlich zu machen und die Grundgrenzen zu bezeichnen, damit die Überprüfung ohne besonderen Zeitaufwand möglich ist. Desgleichen sind die Fluchtlinien nach Möglichkeit schon abzustecken.

In die eingereichten Projektsunterlagen kann bis zum Tag der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Cyndia Weisz-Bürmen
(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-04-01T11:20:49+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	

Angeschlagen am: 01.04.2025
Abgenommen am: